

Die F. gemäß § 125 Abs. 1 StPO kann von allen Mitarbeitern des MTS durchgeführt werden. Als Abschlußvariante eines Operativen Vorganges ist sie jedoch gemäß Richtlinie 1/76 mit der zuständigen Untersuchungsabteilung abzustimmen und vorzubereiten. Kommt sie überraschend ohne vorherige politisch-operative Informationen zustande, ist die Untersuchungsabteilung unverzüglich zu informieren.

2. Die Festnahmebefugnis der Untersuchungsorgane des MFS gemäß § 125 Abs. 2 StPO ist vor allem zu nutzen, wenn die strafrechtlich relevanten Handlungen des Verdächtigen im Operativen Vorgang soweit geklärt wurden, daß das Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls und Gefahr im Verzuge bejaht werden kann, jedoch insbesondere aus Gründen der Konspiration ein vorheriges Erwirken des Haftbefehls unterbleiben muß. Wird eine solche Abschlußvariante eines Operativen Vorganges vorgeschlagen, ist spätestens vor Abschluß des Operativen Vorganges die zuständige Untersuchungsabteilung zu konsultieren. Die vorläufige F. gemäß § 125 Abs. 2 StPO wird von Mitarbeitern der Untersuchungsabteilung oder von Mitarbeitern anderer politisch-operativer Dienststellen durchgeführt, wenn diese ausdrücklich vom Leiter des Untersuchungsorgans dazu beauftragt werden.

Die vorläufige F. endet mit dem Erlaß eines Haftbefehls oder mit der Freilassung des Festgenommenen. Dabei sind die in § 126 Abs. 4 und 5 StPO genannten Fristen einzuhalten.

### FIM (FOhrungs-IM)

→ Inoffizieller Mitarbeiter zur Führung anderer IM und GMS

### FIM-Gruppe

- EIM-System

### FIM-Netz

→ FIM-System

### FIM'System

unter Führung eines → FIM koordiniert und arbeitsteilig zur Lösung politisch-operativer Aufgaben eingesetzte IM und GMS einschließlich übergebener MK/KV sowie operativer Mittel. Das Ziel der Schaffung von FIM-Systemen und der Arbeit mit ihnen besteht vorrangig in der komplexen politisch-operativen Sicherung von